

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 - Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, das Marktordnungs-
gesetz 2007 geändert wird; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Datum	27. März 2018
Zahl	01-VD-BG-9822/3-2018
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Per E-Mail: anna.zauner@bmnt.gv.at

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 28. Februar 2018, Zl. BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird, wie folgt Stellung genommen:

Der neu vorgesehene § 12 Abs. 4 (Z 10 des Entwurfes) wird abgelehnt.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 MOG ist die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen Bundessache in Gesetzgebung und kann in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Dazu zählt gemäß § 3 Abs. 3 MOG auch die Regelung der Cross Compliance.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs. 2 MOG kann durch Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus auch bestimmt werden, dass Rechtsträger im Bereich der Vollziehung der Länder für die Durchführung einzelner Akte der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts herangezogen werden, was mit der Horizontalen GAP-Verordnung betreffend die Cross Compliance-Kontrollen durch den Landeshauptmann/die Landesregierung auch erfolgt ist. Unbeschadet dessen verbleiben diese Angelegenheiten in Bundesverwaltung.

Gemäß § 2 F-VG 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften – sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt – den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Das Marktordnungsrecht fällt in die Bundesverwaltung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG) sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen. Diese Kostentragungspflicht korrespondiert mit der Verantwortung der Länder zur Durchführung von Unionsrecht in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich nach Art 23d Abs. 5 B-VG. Die Wortfolge „Verhalten der Länder“ ist daher in diesem Sinn auszulegen und erfasst insbesondere nicht die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes durch die Länder.

Aus diesem Gesichtspunkt erscheint es daher nicht angezeigt, wenn der Rechnungshof unter Hinweis auf die Verbundenheit der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Zusammenhang mit EU-Förderungsmaßnahmen empfiehlt, dass, soweit im Cross Compliance-

Bereich den Ländern und Kontrollorganen der Länder – auch im Rahmen der aus der unmittelbaren Bundesverwaltung übertragenen Aufgaben – eine fehlerhafte EU-Rechtsanwendung zuzurechnen ist, auch die finanziellen Berichtigungen von den Ländern zu tragen seien.

Auch in dem Bereich der übertragenen Aufgaben aus dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung hat aus ha. Sicht die grundsätzliche Kostentragungspflicht für eine eventuelle fehlerhafte EU-Rechtsanwendung weiterhin beim Bund zu verbleiben, zumal aufgrund der unklaren Formulierung dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf die Länder nicht auch die finanzielle Verantwortung für Handlungen Dritter, nämlich Rechtsträgern als der Bereich der Vollziehung der Länder (zB. der Landwirtschaftskammern), übergewälzt werden soll.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Novak

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Klub der Liste Pilz
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilung(en) 2 und 10